

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP
und FREIE WÄHLER

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das Landesaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 627, BS 26-2) aufgrund nachfolgend aufgeführter Regelungsbedürfnisse überarbeitet. Neu zu regeln ist die Verteilung der durch den Bund auf Grundlage des MPK-Beschlusses vom 7. April 2022 (zu finden über www.land.nrw/mpk) zur Verfügung gestellten 96 Mio. Euro zur Unterstützung des Landes und der Kommunen bei der Fluchtaufnahme aus der Ukraine. 64 Mio. Euro dieses Betrags wird in Rheinland-Pfalz den Kommunen zufließen. Dies erfolgt pauschal. Aufgrund des atypischen Aufnahmegeschehens mit Schwerpunkt an Direktaufnahmen in den Kommunen konnte die gleichmäßige Verteilung der immer noch dynamischen Fluchtbewegung auf die Landkreise und kreisfreien Städte landesseitig bislang nur begrenzt gesteuert werden. Daher erfolgt die Mittelverteilung nach der Anzahl der mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) oder zumindest einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG versehenen Vertriebenen in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu zwei verschiedenen Zeitpunkten. Über die Anpassung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Landesaufnahmegesetzes wird die Zuständigkeit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) für die Auszahlung der Mittel nach § 3 c des Landesaufnahmegesetzes festgelegt.

Es bedarf einer Klarstellung, dass unterschiedliche Verteilquoten für unterschiedliche aufzunehmende Gruppen gebildet werden können.

Es bedarf einer rückwirkenden gesetzlichen Regelung im Nachgang zur Flutkatastrophe, da eine Einbindung des Landkreises Ahrweiler in die Fluchtaufnahme dauerhaft gestört ist. Der bisherige Verteilstopp bewirkt keine Suspendierung von der Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung, sondern lediglich eine zeitliche Verschiebung. Insbesondere die Situation im Landkreis Ahrweiler hat das Erfordernis nach einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage des Landes aufgezeigt, um rückwirkend aber auch zukünftig auf derartige extreme Situationen reagieren zu können. Daher bedarf es einer ergänzenden Regelung, um die betroffenen Kommunen bei der Bewältigung derartiger Notlagen durch eine temporäre Aussetzung der Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung im Rahmen des Landesaufnahmegesetzes entlasten zu können.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf trägt dem unter Buchstabe A. aufgezeigten Regelungsbedürfnis Rechnung.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

D. Kosten

Durch die Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte an den durch den Bund für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der aus der Ukraine vertriebenen Menschen bereitgestellten Mittel entstehen dem Land im Jahr 2022 einmalige Ausgaben in Höhe von 64 Mio. Euro. Den Ausgaben stehen Mittel aus der Beteiligung des Bundes an den Kosten für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der aus der Ukraine vertriebenen Menschen in Höhe von 96 Mio. Euro (Anteil Rheinland-Pfalz) gegenüber. Hiervon werden also Zweidrittel der Gesamtmittel an die rheinland-pfälzischen Kommunen weitergeleitet.

Durch die temporäre Suspendierung der Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung im Falle eines Großschadensereignisses, das die Aufnahmefähigkeit der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft prognostisch tiefgreifend und für die Dauer von mindestens sechs Monaten beeinträchtigt, wird die von der Suspendierung begünstigte Kommune zugleich von den aus der Aufnahme- und Unterbringung der verteilten Personen resultierenden Kosten entlastet.

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. S. 606), BS 26-2, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 4 wird die Angabe „vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)“ durch die Angabe „in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802),“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361)“ durch die Angabe „2. September 2008 (BGBl. I S. 1798)“ ersetzt.
3. Nach § 3 b wird folgender § 3 c eingefügt:

„§ 3c

**Sonderzahlung für die Aufnahme
ukrainischer Vertriebener**

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten im Jahr 2022 einmalig 64 000 000 EUR zur Unterstützung bei der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Menschen, die in Folge des Krieges in der Ukraine seit dem 24. Februar 2022 nach Rheinland-Pfalz geflohen sind. Von dem in Satz 1 genannten Betrag werden 32 000 000 EUR entsprechend des Anteils der Landkreise und kreisfreien Städte an der Summe der zum Stichtag 30. Juni 2022 im Ausländerzentralregister erfassten Vertriebenen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder zumindest entsprechender Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG ausgezahlt. Von dem in Satz 1 genannten Betrag werden weitere 32 000 000 EUR entsprechend des Anteils der Landkreise und kreisfreien Städte an der Summe der zum Stichtag 15. Oktober 2022 im Ausländerzentralregister erfassten Vertriebenen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder zumindest entsprechender Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG ausgezahlt. Die Landkreise beteiligen die Gemeinden und Gemeindeverbände auf ihrem Gebiet an den Sonderzahlungen.“

4. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden nach der Angabe „§ 3 b“ die Worte „sowie die Auszahlung der Sonderzahlung für die Aufnahme ukrainischer Vertriebener nach § 3 c,“ eingefügt.
5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Durchführungsbestimmungen

(1) Das fachlich zuständige Ministerium oder die von ihm durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle regelt das Verfahren zur Verteilung der Personen auf die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die Verteilquoten.

(2) Beeinträchtigt ein Großschadensereignis die Aufnahmefähigkeit eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt prognostisch tiefgreifend und für die Dauer von mindestens sechs Monaten, kann das fachlich zuständige Ministerium auf Antrag die weitere Verteilung aussetzen und insoweit eine befristete Befreiung von der Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 erlassen. Den Antrag nach Satz 1 stellt die Landrätin oder der Landrat oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Satz 1 steht einer Aufnahme im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft nicht entgegen.

(3) Im Fall des Landkreises Ahrweiler ist die weitere Verteilung mit Wirkung vom 15. Juli 2021 bis zu einer anderen Entscheidung des fachlich zuständigen Ministeriums ausgesetzt und der Landkreis Ahrweiler insoweit von der Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 befreit; das Einvernehmen für vom Landkreis Aufgenommene gilt als erteilt.

(4) Die zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlässt das fachlich zuständige Ministerium.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht Änderungen des Landesaufnahmegesetzes in zwei Bereichen vor:

Sonderzahlung für die Aufnahme ukrainischer Vertriebener

Auf Grundlage des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 hat sich der Bund zu einer Mitverantwortung bei der Beteiligung an den Kosten für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der aus der Ukraine vertriebenen Menschen bekannt. Daher stellt der Bund den Ländern im Jahr 2022 rund 2 Mrd. EUR zur Verfügung. Davon entfallen auf Rheinland-Pfalz 96 Mio. EUR. Von den zur Verfügung gestellten Bundesmitteln in Höhe von 96 Mio. EUR werden Zweidrittel, d. h. 64 Mio. EUR, vom Land durch eine Änderung des Landesaufnahmegesetzes an die Kommunen weitergeleitet. Damit erfolgt eine angemessene Beteiligung der rheinland-pfälzischen Kommunen, die bislang im Rahmen der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) nach § 2 Abs. 4 Halbsatz 2 Landesaufnahmegesetz die Hauptlast bei der Aufnahme und Versorgung der ukrainischen Vertriebenen tragen.

Die Zahlungen in Höhe von 64 Mio. EUR treten insofern neben die 20 Mio. EUR, die nach Maßgabe des neu geschaffenen § 8 a Abs. 2 Landeshaushaltsgesetz als Sonderzahlung zur Unterstützung bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbegehrenden und Vertriebenen, die infolge der Ereignisse seit dem 24. Februar 2022 in der Ukraine geflohen sind, zeitnah an die Landkreise und kreisfreien Städten gezahlt werden. Somit stellt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten im Wege von Sonderzahlungen insgesamt zusätzlich und kurzfristig 84 Mio. EUR zur Bewältigung der aktuellen Situation zur Verfügung.

Die Gewährung der regulären Aufwendungserstattung nach § 3 Landesaufnahmegesetz erfolgt zudem neben den vorgenannten Sonderzahlungen für die Aufnahme Vertriebener aus der Ukraine.

Temporäre Suspendierung der Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung bei Großschadensereignissen

Die verheerende Flutkatastrophe im Juli 2021 hat insbesondere im Landkreis Ahrweiler in Folge der Zerstörung zahlreicher Wohnungen und Häuser sowie der Notwendigkeit der Fokussierung von Verwaltungsressourcen auf die Folgenbeseitigung auch zu einer massiven Beeinträchtigung der Aufnahmefähigkeit und -kapazitäten des Landkreises geführt. Das Land hatte daher zur Entlastung dieses Landkreises und weiterer betroffener Kommunen ab dem 16. bzw. dem 21. Juli 2021 einen temporären Verteilstopp erlassen.

Rechtlich besteht bislang bei der Verhängung eines temporären Verteilstops die Aufnahmespflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Landesaufnahmegesetz dem Grunde nach fort und ist lediglich zu einem späteren Zeitpunkt zu erfüllen. Bei längerfristigen Aussetzungen kann daher ein erheblicher Aufnahmerückstau entstehen.

Die Flutkatastrophe hat damit das Erfordernis für eine Ermächtigungsgrundlage des Landes verdeutlicht, um auch mit Blick auf die Belange der kommunalen Flutaufnahme angemessen auf extreme Situationen reagieren zu können. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält daher eine ergänzende Regelung, um Landkreise und kreisfreie Städte im Fall eines Großschadensereignis für einen begrenzten Zeitraum vollständig von der gesetzlich normierten Verpflichtung zur Aufnahme und Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Landesaufnahmegesetz zu befreien. Der in diesem Zeitraum aufgebaute quotale Aufnahmerückstand, ist rückwirkend nicht mehr zu erfüllen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die aktuelle Fassung des Aufenthaltsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die aktuelle Fassung des Asylgesetzes.

Zu Nummer 3

Der neue § 3 c Landesaufnahmegesetz ordnet die Zahlung von 64 Mio. EUR an die Landkreise und kreisfreien Städte im Jahr 2022 an, um diese von den Kosten zu entlasten, die sich aus der Aufnahme, Unterbringung und Integration von aus der Ukraine vertriebenen Menschen ergeben. Nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 erfolgt die Auszahlung der 64 Mio. EUR in zwei Tranchen in Höhe von jeweils 32 Mio. EUR.

Die Verteilung der jeweiligen Tranche unter den Landkreisen und kreisfreien Städten richtet sich nach dem Verhältnis der zum jeweiligen Stichtag 30. Juni bzw. 15. Oktober 2022 im Ausländerzentralregister erfassten Anzahl an Vertriebenen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG. Durch diesen von der allgemeinen Verteilquote nach § 6 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz abweichenden Mechanismus wird sichergestellt, dass die Weiterleitung der Bundesmittel proportional zur tatsächlichen Aufnahme ukrainischer Vertriebenen in den Kreisen und kreisfreien Städte erfolgt. Damit wird dem Umstand hinreichend Rechnung getragen, dass sich die Gruppe der aus der Ukraine Vertriebenen – aufgrund der unmittelbaren Aufnahme in den Kommunen – strukturell ungleich zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten verteilt.

Nach Satz 4 beteiligen die Landkreise die Gemeinden und Gemeindeverbände auf ihrem Gebiet an den Sonderzahlungen. Die Verteilung der Mittel ist eine kommunale Angelegenheit.

Zu Nummer 4

Über die Anpassung des § 4 Abs. 1 Nummer 2 wird die Zuständigkeit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) für die Auszahlung der Mittel nach § 3 c Landesaufnahmegesetz festgelegt

Zu Nummer 5

Der Absatz 1 entspricht – ohne inhaltliche Änderungen – dem bisherigen Absatz 1. Es wird lediglich klargestellt, dass das fachlich zuständige Ministerium die Verteilquote oder (zum Beispiel bei Differenzierung nach Asylsuchenden und Vertriebenen) mehrere Verteilquoten erlässt.

Der neue Absatz 2 ermöglicht es dem fachlich zuständigen Ministerium, auf Antrag eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, die weitere Verteilung auszusetzen und eine befristete Befreiung von der Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Landesaufnahmegesetz zu erlassen.

Voraussetzung nach Satz 1 ist dabei, dass ein Großschadensereignis die Aufnahmefähigkeit der Gebietskörperschaft prognostisch tiefgreifend und für die Dauer von mindestens sechs Monaten beeinträchtigt

Großschadensereignisse sind raumgreifende plötzliche Ereignisse mit einer großen Anzahl von Opfern, Verletzten oder Geschädigten. Eine tiefgreifende Störung der Aufnahmefähigkeit liegt dann vor, wenn die Aufnahmefähigkeit einer Gebietskörperschaft in ihrer Substanz so erschüttert ist, dass sie die gesetzlichen Pflichten nicht oder im Wesentlichen nicht mehr erfüllen kann. Für die Beurteilung ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen, bei der nur solche Gründe herangezogen werden, die auf dem Großschadensereignis beruhen. Zudem sind zumutbare Kraftanstrengungen zur Wiederherstellung der Aufnahmefähigkeit der Kommune zu würdigen.

Zu gering bemessene Aufnahmekapazitäten, sind grundsätzlich unbeachtlich.

Bei der Beurteilung der Aufnahmefähigkeit von Landkreisen, die in Rheinland-Pfalz umfassend von der Möglichkeit der Delegation der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Absatz 2 und 3 Landesaufnahmegesetz auf nachgeordnete Gebietskörperschaften Gebrauch gemacht haben,

Folge einer befristeten Befreiung von der Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung in Folge eines Großschadensereignisses nach Satz 1 ist, dass die nach § 6 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz bemessene Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in dem Umfang als erfüllt gilt, der ohne befristete Befreiung (nachträglich) zu erfüllen wäre. Damit ist sichergestellt, dass der Aufbau eines Aufnahmerückstandes in diesen Fällen vermieden wird.

Verteilungen, die im Einzelfall im Einvernehmen mit der Kommune erfolgen, sind nach Satz 3 von der Befreiung der Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung nicht erfasst. Das Einvernehmen ist zu erteilen, wenn dies im Einzelfall höherrangiges Recht gebietet.

Der neue Absatz 3 Halbsatz 1 regelt die rückwirkende Aussetzung der Verteilung in den Landkreis Ahrweiler und dessen Befreiung von der Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung seit dem 15. Juli 2021 bis auf Weiteres. Für seit dem 15. Juli 2021 im Einzelfall aufgenommene Personen gilt nach Maßgabe des Halbsatz 2 das Einvernehmen rückwirkend als erteilt.

Der neue Absatz 4 betrifft den Erlass von ausführenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion
der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion
der CDU:
Martin Brandl

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Pia Schellhammer

Für die Fraktion
der FDP:
Marco Weber

Für die Fraktion
FREIE WÄHLER:
Stephan Wefelscheid